Vertrag sei nur eine Fortsetzung des Vertrages von 6. April 1949 und würde dem Kläger auch einen überhöhten Gewinn zukommen lassen. Bezüglich des Ergebnisses der durchgeführten Beweisaufnahme und des weiteren Parteivorbringens wurde auf den Akteninhalt verwiesen.

Entscheidungsgründe.

Bei der Entscheidung ist davon auszugehen, dass der ehemalige Treuhänder Sadler z.Zt. des Vertragsabschlusses im Februar 1950 nicht mehr händer Sadler z.Zt. des Vertragsabschlusses im Februar 1950 nicht mehr Treuhänder der jetzt volkseigenen Firma war, da die Firma Giesen & Jesse bereits im Jahre 1949 enteignet und in das Volkseigentum überführt war. Da sich aus der Stellungsnahme des Magistrats von Gross-Berlin, Abteilung Wirtschaft, von 12. Januar 1952*) ergibt, dass Sadler jedoch bis zur Übernahme der Rechtsträgerschaft durch die DHZ Kohle am 1. April 1950 die Geschäfte der enteigneten Firma weiterhin wahrgenommen hat, war zu prüfen, ob die von ihm vorgenommene Rechts-handlung das Volkseigentum verpflichten konnte. Eine Verpflichtung Verpflichtung des Volkseigentums in der von Sadler vorgenommenen Art und Weise muss jedoch aus folgenden Gründen verneint werden:

Ist schon der Treuhänder einer Firma nur befugt, Geschäfte mit rechtlicher Wirkung für das unter Treuhandschaft stehende Vermögen auslicher Wirkung für das unter Treuhandschaft stehende Vermögen ausschliesslich im Rahmen einer ordnungsgemässen Geschäftsführung abzuschliessen, so ist der Vertreter des Volkseigentums noch in viel stärkeren Masse verpflichtet, seine Handlungen daraufhin zu prüfen, ob die von ihm vorgenommenen Rechtsgeschäfte für das Eigentum des Volkes tragbar sind. Das hat Sadler nicht getan. Aus der ministeriellen Anordnung, die es verbietet, Provisionen für Lieferungen von VEB, Behörden und sämtliche andere Organisationen zu zahlen, ist zu ersehen, dass Provisionsverträge weder für das Volkseigentum noch für das genossenschaftliche Eigentum tragbar sind. Es kann dabei dahingestellt bleiben, ob diese Anordnung vor oder nach Abschluss des Vertrages vom Februar 1950 bekanntgegeben ist.

Februar 1950 bekanntgegeben ist. Ausschlaggebend ist allein die Tatsache, dass es in unserem Staat nicht zugelassen werden kann, dass einer Privatperson der Hauptanteil des Gewinns zufliesst. Dass dieses bei dem abgeschlossenen Vertrag der Fall ist, ergibt sich aus der Höhe der Provision von 5 %, die dem Kläger allein für einen Monat ein Einkommen von 3.402.— DM gewähren würde. Aus den früheren Geschäftsverbindungen des Klägers mit der enteigneten Firma ist ersichtlich, dass dem Kläger, der auch den Vertrag vom 6.4.1949 abgeschlossen hat, der grösste Teil des Gewinns zugeflossen ist. Den neuen Vertrag vom Februar 1950 kann man nur als eine Fortsetzung der alten Geschäftsverbindung, die dem Kläger weiterhin einem rehöhten Gewinn geben sollte grochen. Der Wilson und Schles und setzung der alten Geschäftsverbindung, die dem Kläger weiterhin einen erhöhten Gewinn geben sollte, ansehen. Der Kläger und Sadler, die wussten, dass es sich nunmehr nicht um eine private Firma, sondern um Volkseigentum handelte, haben trotz Kenntnis dieser Tatsachen keine Bedenken gehabt, das Volkseigentum derart zu Gunsten des Klägers zu belasten. Sie haben beide in voller Kenntnis aller Tatumstände sittenwidrig gehandelt. Der Begriff der Sittenwidrigkeit kann in unserem Staate nur so ausgelegt werden, dass eine Handlung sittenwidrig ist, wenn sie von den Werktätigen als für unseren Staat nicht tragbar angesehen wird. Dies ist bei dem abgeschlossenen Vertrag, der das Volkseigentum durch die hohe Provision in starken Masse schädigt, der Fall. Der Vertrag is somit gemäss § 138 BGB nichtig.
Bereicherungsansprüche des Klagers sind gemäss §§ 812, 818, 819 BGB nicht gegeben, da der Kläger so zu behandeln ist, wie wenn der Anspruch auf Herausgabe rechtshängig geworden ist.

Die Klage ist deshalb mit der Kostenfolge aus § 91 ZPO abzuweisen.

gez. Rehse. Ausgefertigt: Berlin C 2, 30. März 1953. Unterschrift (unleserlich) Justizangestellte.

^{*)} Vgl. das folgende Dok.